

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Nattwerder der Evangelischen
Kirchengemeinde Alt-Töplitz**
Datum des Beschlusses

Der Gemeindegkirchenrat der evangelischen Kirchengemeinde Alt-Töplitz (GKR) hat 08.09.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Nattwerder beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

- Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183)
- Friedhofsordnung für den Friedhof Nattwerder der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Töplitz vom 04.08. 2020

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarife

Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren gem. § 44 Abs. 1 FhG ev. erhoben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Töplitz.

Die Nutzungsgebühren für folgende Arten von Grabstätten:

- einfache Grabstätte für 20 Jahre 500 €,
- doppelte Grabstätte für 20 Jahre 1000 €,
- Urnengrabstätte für maximal zwei Urnen für 20 Jahre jeweils 300 €.

Verlängerung eines Nutzungsrechts pro Jahr:

- einfache Grabstätte für 20 Jahre 20 €,
- doppelte Grabstätte für 20 Jahre 40 €,
- Urnengrabstätte für maximal zwei Urnen für 20 Jahre jeweils 20 €.

Zusätzliche Urnenbeisetzungen:

- auf einer bereits belegten einfachen Grabstätte für 20 Jahre 300 €.
- Wird durch die zusätzlichen Urnenbeisetzungen die Ruhefrist der bereits belegten Grabstätte überschritten, sind diese zusätzlichen Gebühren anteilmäßig bis zum Ablauf der Urnenruhefrist zu entrichten.

Für das Umschreiben des Nutzungsberechtigten entsteht eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 20 €.

Die Friedhofsunterhaltungskosten (u.a. Wassergeld, Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale, Baumpflege, Instandsetzungsarbeiten) betragen jährliche 30 €. Für unvorhersehbare außergewöhnliche Friedhofsunterhaltungskosten können Nachforderungen erhoben werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer den Friedhof benutzt, wer die Benutzung veranlasst oder wem die Benutzung zugutekommt. Die Nutzungsgebühr ist mit Zuteilung des Nutzungsrechtes zu entrichten.

§ 4 Beräumungskosten

Es werden folgende Kosten für die Beräumung von Grabstätten erhoben:

- für stehende Grabmäler 200 €,
- für liegende Grabmäler 100 €,
- für Grabumrandungen 50 €.

Sie entfallen, wenn der Nutzungsberechtigte die Beräumung des Grabmals selbst übernimmt.

§ 5 Kosten für die Nutzung der Kirche bei nichtkirchlichen Beerdigungen und Nichtgemeindemitgliedern gem. § 6 Friedhofsordnung Nattwerder

- für die Nutzung des Kirchenraumes 300 €,
- für Läuten 30 €.

§ 6 Inkrafttreten;

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Für alle Grabstätten, die vor dem Jahre 2000 errichtet wurden, gilt die Ruhefrist gem. § 1 als beendet. Für später errichtete Grabstätten ist das anteilmäßig der Fall. Eine gewünschte Verlängerung der Ruhefristen ist dementsprechend gem. § 9 Friedhofsordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Friedhofsgebührenordnung zu beantragen. Geschieht dies nicht, tritt § 4 der Friedhofsgebühren in Kraft und behält sich die Kirchengemeinde Alt-Töplitz das weitere Vorgehen mit diesen Grabstätten vor.

Die historischen Grabstätten stehen unter Denkmalschutz.

Alt-Töplitz, den 08.09.2020

Dr.sc. Dietmar Bleyl
Vorsitzender des GKR

Almut Gaedt
Pfrn. Pfarrsprengel Alt Töplitz